

**Anlieferbedingungen
Hochland Werke
Heimenkirch, Schongau,
Oberreute und Hergatz
sowie
Außenlager Buxheim und Leutkirch
für Rohwaren und Verpackungen als
Stückgüter
(keine Tanklastzüge)**



Hochland Deutschland GmbH

November 2023

Hochland Deutschland GmbH, Kemptener Straße 17, 88178 Heimenkirch
Telefon 08381 - 502-0, www.hochland.com



Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	1
2 Hochland-Logistikstandorte	2
3 Artikelstammdaten und Verpackungseinheiten	3
3.1 Grundsätzliches zu Artikelstammdaten	3
3.2 Änderungen bei Artikelstammdaten	3
4 Bestellübermittlung und EDI	4
4.1 EDI: Bestellungen mittels ORDERS und Avisierungen per DESADV	4
4.2 Bestellungen per E-Mail	4
5 Anliefertermine	5
5.1 Anliefertag	5
5.2 Terminavisierung/ Zeitfensterbuchung	5
6 Anlieferbedingungen	5
6.1 Lieferbedingung	5
6.2 Erfüllungsort	6
6.3 Anlieferungen aus Nicht-EU-Ländern	6
6.4 Nicht- oder Teillieferfähigkeit	6
6.5 Art der Anlieferfahrzeuge	6
6.6 Beladung des LKW	6
6.6.1 Längsverladung	7
6.6.2 Fremdware vor der Ware für Hochland	7
6.6.3 Stapelung von Versandeinheiten/ Doppelstockbeladung	7
6.6.4 Transport und Ladungssicherung	7
6.6.5 Verplombung des LKW für bestimmte, spezifizierte Materialien	8
6.7 Temperatur	8
6.8 Anlieferung von artikelreinen Versandeinheiten	8
6.9 Formschlüssigkeit	9
6.10 Palettensicherung	10
6.11 Entladung der LKW	11
6.12 Palettentauschverfahren	11
7 Ladungsträger	12
7.1 Ladungsträger	12
7.2 Gabelfreiraum und Stretchung	12
8 GS1-Transportetikett	13
9 Begleitende Lieferdokumente	17
9.1 Lieferschein	17
9.2 Frachtbrief	18



9.3 Elektronisches Lieferavis (DESADV)	18
10 Mangelhafte Anlieferungen und Annahmeverweigerungen	19
10.1 Mangelhafte Anlieferungen	19
10.2 Mängelrüge	20
11 Retourenabwicklung	21
12 Rechnungen	21
13 Anhänge	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1 Einleitung

Die nachstehenden Anlieferbedingungen sind Basis für die Zusammenarbeit mit der Hochland Deutschland GmbH oder anderen Unternehmen der Hochland Gruppe (nachfolgend Hochland genannt) und gelten für Anlieferungen an die Hochland-Logistikstandorte in Deutschland für Rohwaren und Verpackungen als Stückgüter. Eine Änderung der Anlieferbedingungen ist ausschließlich Hochland vorbehalten. Die hier beschriebenen Bestimmungen ergänzen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Hochland Gruppe.

Ziel der Hochland-Anlieferbedingungen ist die Sicherstellung einer Supply Chain-übergreifenden prozess-, qualitäts- und zeitoptimierten Zusammenarbeit vom Lieferanten über die Hochland-Logistik bis zu den Endkunden. Sie gelten sowohl für Frei-Haus (DAP) als auch FCA (Free Carrier) oder Ex Works (EXW) Lieferungen.

Soweit in diesen Anlieferbedingungen nicht abweichend geregelt, gelten für die Zusammenarbeit die Maßgaben der GS1-Handbücher und -Standards, welche auf den Internetseiten der GS1 Germany GmbH als Download zur Verfügung stehen (<https://www.gs1-germany.de/gs1-standards/>).

Hochland wickelt alle Schäden an Sendungen, die frei Haus geliefert werden, direkt mit dem Lieferanten ab. Der Lieferant haftet für alle aus der Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften entstandene Schäden. Auch zollrechtliche Vorgaben sowie Gefahrgutvorschriften einschließlich Begleitpapiere, Hinweispflichten und Gefahrgutkennzeichnungen sind zu beachten.

Hochland behält sich vor, im Falle der Nichtbeachtung dieser Anlieferbedingungen, den Lieferant mit allen nachweislich entstandenen Mehrkosten und Bearbeitungsgebühren zu belasten, bzw. die Warenannahme zu verweigern.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle von ihm beauftragten Dienstleister, beispielsweise für Logistikleistungen und IT, über den Inhalt der Anlieferbedingungen in Kenntnis zu setzen.

Warenanlieferungen an die Hochland-Logistikstandorte erfolgen ausschließlich in logistischen Einheiten, die aus der angelieferten Ware und dem Ladungsträger besteht. Diese Einheit wird im Folgenden **Versandeinheit** genannt.

Alle Dokumente können auch über das Hochland-Extranet abgerufen werden.

Zuvor herausgegebene Anlieferbedingungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.



2 Hochland-Logistikstandorte

Werk Heimenkirch GLN 4002468000000
Kemptener Straße 17
83831 Heimenkirch
Tel: 08381 – 502 0
E-Mail: lagerleitstand-HK@hochland.com

Die Öffnungszeiten des Wareneingangs sind von Mo-Fr von 5:00 – 20:00 Uhr

Werk Schongau GLN 4002671000002
Bernbeurener Straße 14
86956 Schongau
Tel. Lagerleitstand 08861 220 4840
E-Mail: DESG-Lagerleitstand-SOG@hochland.com

Die Öffnungszeiten des Wareneingangs sind von Mo-Fr von 6:00 – 17:30 Uhr

Distributionszentrum Buxheim GLN 4045575870012
Nagel Group Logistics SE
Rudolf-Diesel-Straße 2
87740 Buxheim
Tel: 08331 – 924 38 - 182
Tel: 08331 – 924 38 - 180

Die Öffnungszeiten des Wareneingangs sind von Mo-Fr von 6:00 – 16:00 Uhr
WE für Rohware Mo-Fr von 6:00 – 15:00 Uhr

Außenlager Leutkirch GLN 4260463630008
Spedition Riedle GmbH & Co. KG
Unterer Auenweg 1
88299 Leutkirch im Allgäu
Tel: 07561 – 8260 Durchwahl -14 oder - 15
E-Mail: warehouse@spedition-riedle.de

Die Öffnungszeiten des Wareneingangs sind von Mo-Fr von 6:00 – 17:30 Uhr
Anmeldung für das letzte Zeitfenster des Tages (16:00 Uhr) bis spätestens 15.45 Uhr (vergleiche Hinweise beim Buchen des Zeitfensters in Cargoclix).



Simply V (E.V.A. GmbH)
Werk Oberreute GLN 4260444960001
Irsengunder Straße 13
88179 Oberreute
Tel: 08387 – 9248450

Die Öffnungszeiten des Wareneingangs sind von Mo-Do von 8:00 – 15:00 Uhr und am Freitag von 8:00 – 12.00 Uhr

Die aktuellen Adressen der Hochland Produktionswerke finden sich auch unter <https://www.hochland-group.com/de/standorte.htm>

3 Artikelstammdaten und Verpackungseinheiten

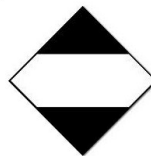
3.1 Grundsätzliches zu Artikelstammdaten

Die an Hochland gemeldeten Artikelstammdaten (vor der ersten Anlieferung) sind verbindlich und müssen bei der Anlieferung der Hochland-Logistikstandorte eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der gemeldeten logistischen Daten. Die „GDSN-Abmessungsregeln für Verpackungen“ sind bei der Ermittlung der logistischen Daten zu berücksichtigen. Das Dokument steht auf den Internetseiten der GS1 Germany GmbH als Download zur Verfügung (<https://www.gs1-germany.de/gs1-solutions/stammdaten/gdsn/>).

Für die Erstellung von Im- und Exportmeldungen ist eine Einklassifizierung der Ware in Warennummern erforderlich, die über die Angabe einer Zolltarif-, Intrastat- oder TARIC-Nummer erfolgen kann. Die Angabe einer der aufgeführten Nummern ist im Rahmen der Anlage der Artikelstammdaten sicherzustellen.

Bei Artikeln mit Gefahrstoffkennzeichnung (z. B. Spray, Aerosol etc.) sind die benötigten Unterlagen an den zuständigen Empfänger des Artikelpasses weiterleiten!

Zeichen für Gefahrgut:



Pro Artikel muss ein Datenblatt mitgeliefert werden. Andernfalls, bzw. wenn die Datei nur digital vorhanden ist, werden die Kosten für den Druck / Kopien dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

3.2 Änderungen bei Artikelstammdaten

Bei Änderungen der Artikelstammdaten wird eine Information per E-Mail benötigt:

- Änderung der GTIN
- Änderung der logistischen Daten (Abmessungen, Gewichte, Einheiten/Menge pro Palette u.a.)
- Änderung der Produktkategorie (rechtlich)
- Änderung der Warennummer (Zolltarif-, Intrastat- oder TARIC-Nummer)



Änderungen der Artikelstammdaten sind mit mindestens zwei Wochen Vorlauf vor der ersten Anlieferung zu melden (Einkauf@hochland.com).

Die Bestell- und Liefermenge ist grundsätzlich logistikgerecht abzustimmen, sodass keine Einzelstücke übrigbleiben. Bei Auffälligkeiten in Bezug auf die Bestellmenge ist Kontakt mit dem zuständigen Hochland-Disponenten aufzunehmen.

4 Bestellübermittlung und EDI

Bestellungen erfolgen grundsätzlich nach den vertraglich vereinbarten Konditionen.

4.1 EDI: Bestellungen mittels ORDERS und Avisierungen per DESADV

Grundsätzlich bevorzugt Hochland den elektronischen Datenaustausch (EDI) von Bestellungen mittels der EANCOM-Nachricht ORDERS und die Avisierung der Lieferungen per DESADV. Über den elektronischen Nachrichtenaustausch (EDI) wird eine zusätzliche vertragliche Vereinbarung zwischen Hochland und ihnen als Lieferant abgeschlossen. Dort ist auch der zeitliche Fahrplan für die Umsetzung in Abstimmung mit der Hochland IT festgehalten.

Der EDI-Leitfaden von Hochland findet sich in der jeweils aktuellen Form im Anhang 2 zu diesen Anlieferbedingungen (HLSE EDI Leitfaden für Lieferanten Version 1.4.pdf).

Bei Fragen stehen die Hochland-Ansprechpartner des Competence Center EDI gerne zur Verfügung (E-Mail: edi@hochland.com).

Sollte es aus technischen Gründen nicht möglich sein, ORDERS zu empfangen bzw. zu senden, ist alternativ eine Bestellübermittlung per E-Mail möglich.

4.2 Bestellungen per E-Mail

Die führende Referenz in der Kommunikation ist die Hochland Bestellnummer (Bsp. 4510046123). Um einen reibungslosen Bestellablauf per E-Mail zu gewährleisten, ist folgende Vorgehensweise zu berücksichtigen:

Bestellungen von Hochland werden wochentags im Tagesverlauf per E-Mail übermittelt. Auf die vereinbarte E-Mail-Adresse müssen alle mit der Bestellabwicklung betrauten Personen, jederzeit (auch im Vertretungsfall) Zugriff haben. Bei Änderung der E-Mail-Adresse, des Ansprechpartners oder dessen Telefonnummer muss der zuständige Hochland-Disponent (Ansprechpartner in der Abteilung Hochland-Disposition) unverzüglich informiert werden.

Achtung:

Sollte eine E-Mail nicht interpretierbar sein oder inhaltliche Fragen (z. B. zu Lieferdatum/ Bereitstellungsdatum oder Liefermengen) bestehen, ist umgehend mit dem zuständigen Hochland-Disponenten Kontakt aufzunehmen.



5 Anliefertermine

Folgende Vorgaben zu dem Anliefertag und der Terminavisierung sind grundsätzlich einzuhalten:

5.1 Anliefertag

Der von Hochland vorgegebene Liefertag für Anlieferungen an die Hochland-Logistikstandorte ist verbindlich einzuhalten. Der im Auftrag benannte Liefertermin ist der Tag des vollständigen Wareneingangs in dem von Hochland angegebenen Logistikstandort.

Bei Nichteinhaltung des vorgegebenen Anliefertages muss der zuständige Hochland-Disponent unverzüglich, spätestens zwei Tage vor der Anlieferung, benachrichtigt werden. Terminverschiebungen können nur vom Lieferanten oder dem dauerhaft mit dem Transport beauftragten Logistikdienstleister dem Hochland-Disponenten gemeldet werden und sind nur nach Rücksprache mit ihm zulässig.

Lieferanten haben ihren Ansprechpartner der Hochland-Disposition mindestens vier Wochen im Voraus über anstehende Betriebsferien zu informieren. System- und Logistiknetzwerkänderungen müssen mindestens acht Wochen im Voraus gemeldet werden.

5.2 Terminavisierung/ Zeitfensterbuchung

Für alle Anlieferungen an die Hochland Logistikstandorte sind feste Zeitfenster zu vereinbaren (Vortag bis spätestens 16 Uhr). Eine Ausnahme von der Zeitfensterbuchung besteht nur bei der Anlieferung von Paketsendungen, wenn diese zulässig sind. Eine Anlieferung der Ware ohne ein vereinbartes Zeitfenster ist innerhalb der Wareneingangsöffnungszeiten möglich, jedoch ist mit erheblichen Wartezeiten zu rechnen.

Je LKW muss ein Zeitfenster gebucht werden. Sollte ein Auftrag mehrere LKW umfassen, ist für jeden LKW ein separates Zeitfenster zu buchen.

Für die Anlieferung in Buxheim (Korrekte Rampenzuordnung beachten) und Leutkirch erfolgt die Zeitfensterbuchung über Cargoclix (siehe Cargoclix Anleitungen im Anhang 3).

6 Anlieferbedingungen

Anlieferungen an die Hochland Logistikstandorte erfolgen ausschließlich nach den folgenden Bedingungen:

6.1 Lieferbedingung

Für frei Haus Lieferungen seitens des Lieferanten an Hochland gilt die Lieferbedingung DAP (Delivered at Place) unversteuert als vereinbart, sofern kein anderer Incoterm vereinbart wurde.



Für Bestellungen mit Lieferbedingungen FCA (Free Carrier = frei Frachtführer benannter Ort) oder EXW (Ex Works) wird die Ware durch einen von Hochland beauftragten Spediteur direkt am Verladestandort des Lieferanten abgeholt

6.2 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Wareneingang im Hochland Werk bzw. entsprechenden Lager.

Der Lieferant trägt gegenüber Hochland das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der Ware und des Ladungsträgers auf dem Transport zum Erfüllungsort.

6.3 Anlieferungen aus Nicht-EU-Ländern

Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass alle zollrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Als Nachweis hierfür ist den Lieferpapieren stets und unaufgefordert der Steuerbescheid über die erfolgte Verzollung beizufügen.

Bei Nichteinhaltung zollrechtlicher Vorschriften wird die Annahme der Anlieferung verweigert.

6.4 Nicht- oder Teillieferfähigkeit

Im Falle einer Nicht- oder Teillieferfähigkeit muss der zuständige Hochland-Dispositioner unverzüglich, spätestens jedoch zwei Tage vor Anlieferung, über die Nicht- oder Teillieferfähigkeit von Artikeln informiert werden. Im Zuge dieser Information muss die Hochland Bestellnummer und Position oder alternativ die Hochland Artikelnummer angegeben werden.

Nachlieferungen dürfen nur nach Absprache mit der Hochland-Disposition erfolgen. Ohne vorherige Absprache erfolgt keine Annahme der Ware.

6.5 Art der Anlieferfahrzeuge

Die Anlieferung muss durch Transportfahrzeuge mit einer Rampenhöhe von mindestens 1,20 m und einer LKW-Breite (Innenmaß) von mindestens 2,40 m erfolgen. Die Rampe muss auf der Ladefläche des LKW aufgelegt werden können. Die Entladung erfolgt ausschließlich von der Rückseite des LKW (Heckentladung).

Eine Entladung per Stapler – ohne Rampe – erfolgt nur in vorher vereinbarten Ausnahmefällen für bestimmte Ladegüter. Im Falle nicht rampenfähiger Fahrzeuge wird keine Entladung durchgeführt. Abweichende Versandarten (z. B. Expressgut, Kurierdienst) sind nur für Paketsendungen gestattet.

6.6 Beladung des LKW

Für Anlieferungen an die Hochland-Logistikstandorte sind folgende Verladevorgaben der Versandeinheiten zu beachten:



6.6.1 Längsverladung

Um einen effizienten Entlade- und Vereinnahmungsprozess in den Hochland-Logistikstandorten zu ermöglichen, sind die Versandeinheiten grundsätzlich längs (drei Stellplätze nebeneinander) zu verladen. Ist die Anzahl der Palettenstellplätze nicht durch drei teilbar und besteht die Notwendigkeit der Querverladung auf Grund von Ladungssicherung, dürfen maximal zwei Reihen (vier Versandeinheiten) quer verladen werden.

6.6.2 Fremdware vor der Ware für Hochland

Es ist nicht gestattet, Fremdware (nicht für Hochland bestimmte Versandeinheiten) vor der Ware für Hochland in den LKW zu verladen. Die Hochland-Ware muss für die Entladung frei zugänglich und die Entladung ohne die Bewegung fremder Versandeinheiten möglich sein. Ist dies nicht gegeben, erfolgt keine Warenannahme. Zur Fremdware zählen auch leere Ladungsträger und indirektes Ladeequipment (z. B. Spannbänder, Spannstangen).

6.6.3 Stapelung von Versandeinheiten/ Doppelstockbeladung

Grundsätzlich ist die Stapelung von Versandeinheiten für Anlieferungen an die Hochland-Logistikstandorte zulässig. Eine Entladung von im Doppelstock beladenen Fahrzeugen ist an den Hochland-Standorten möglich.

6.6.4 Transport und Ladungssicherung

Anlieferungen werden nur angenommen, wenn der Anliefernde alle anwendbaren Gesetze und sonstigen Vorschriften zur Transport- und Ladungssicherung einhält. Der Spediteur/Dienstleister hat zudem dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug, der Zug, das Gespann sowie die Ladung und die Besetzung vorschriftsmäßig sind und dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung nicht leidet. Der Spediteur/Dienstleister hat seine Fahrer entsprechend einzuweisen und zu schulen. Ferner ist dafür zu sorgen, dass die vorgeschriebenen Kennzeichen stets gut lesbar sind. Vorgeschriebene Beleuchtungseinrichtungen müssen an Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern vorhanden und betriebsbereit sein.

Gemäß der BGV D 29 Fahrzeuge § 55 Anhalten und Abstellen von Fahrzeugen, darf der Fahrzeugführer sich erst von ihm entfernen, nachdem er es gegen unbeabsichtigtes Bewegen gesichert hat. Daher sind die folgenden Maßnahmen erforderlich: Nach Ankunft an der Entladerampe hat der Fahrer durch das Betätigen der Feststellbremse und Benutzen der Unterlegkeile sein Fahrzeug gegen Wegrollen zu sichern. Der Spediteur/Dienstleister hat seine Fahrer entsprechend einzuweisen und zu schulen.

Der Spediteur/Dienstleister hat das Gut beförderungssicher zu laden, zu stauen und zu befestigen (verladen). Beim Be- und Entladen von Fahrzeugen muss sichergestellt werden, dass diese nicht fortrollen, kippen oder umstürzen können. Verschobene Gebinde, Schräglagen, eingerissene Wickelfolien müssen unbedingt vermieden werden. Die Umwicklung mit Wickelfolie sollte so ausgeprägt sein, dass sie den jeweiligen Transportbedingungen und äußeren Einflüssen gerecht wird. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der Einsatz von Holz zur Ladungssicherung (z.B. als Abdeckung oder Kantenschutz) untersagt ist. Der Spediteur/Dienstleister hat seine Fahrer entsprechend einzuweisen und zu schulen.



6.6.5 Verplombung des LKW für bestimmte, spezifizierte Materialien

Liegt für Ihr zu lieferndes Material eine Spezifikation bzw. Sondervereinbarung zur Sicherung mittels Plombe vor, sind folgende Punkte sicherzustellen:

- Jede Volllieferung von Rohstoffen, Verpackungsmaterialien (Primärverpackungen) sowie Betriebsmitteln muss mit einer Plombe versiegelt sein. Die Plombennummer ist in unveränderbarer Weise auf den Lieferpapieren vermerkt.
- Die Beschaffung sowie die korrekte Anbringung der Plombe, wird durch den Lieferanten sichergestellt. Die jeweils erst-öffnende Türe des Aufliegers ist am Schließhebel mit der Plombe zu sichern. Der Versender hat seine Mitarbeiter entsprechend zu unterweisen, dass diese Vorgehensweise ordnungsgemäß umgesetzt wird.
- Bei der Anlieferung des Aufliegers wird die Korrektheit der Verplombung geprüft. Sollte es zu Unregelmäßigkeiten kommen bzw. besteht der Verdacht, dass es zu einem unbefugten Zugriff gekommen ist, behalten wir uns vor, den Auflieger nicht abzuladen und die Ware zurückzusenden.

6.7 Temperatur

Sofern für den Transport eine bestimmte Temperaturanforderung vorgesehen ist, muss diese während des gesamten Transports nachweislich sichergestellt werden. Aufzeichnungen werden bei Bedarf ausgehändigt. Kontrollen werden im Rahmen der Wareneingangsabwicklung durchgeführt.

6.8 Anlieferung von artikelreinen Versandeinheiten

Grundsätzlich erfolgen Anlieferungen an die Hochland-Logistikstandorte entsprechend der Bestellung in artikel- und chargenreinen Versandeinheiten (Vollpalette gemäß Artikelpass). Dies stellt die Rückverfolgbarkeit der gelieferten Ware bei der Weiterverarbeitung sicher.

Kann eine artikel- und/oder chargenreine Versandeinheit nicht gewährleistet werden, nehmen sie bitte aktiver Kontakt zu ihrem Ansprechpartner bei Hochland auf und stimmen die Umsetzung für die Chargenrückverfolgung ihrer Artikel bei Hochland ab.

Folgende Vorgaben sind einzuhalten:

- Palettengrundmaße und Maximalgewicht inkl. Ladungsträger:
 - Europalette 1.200 x 800 mm (max. Palettengewicht 1.025 kg)
Werk Heimenkirch: max. 850 kg
 - H1 Palette 1.200 x 800 mm (max. Palettengewicht 1.000 kg)
Werk Heimenkirch: max. 850 kg
 - Industriepalette 1.200 x 1.000 mm (max. Palettengewicht 1.025 kg)
 - Käsepalette 1.200 x 1.200 mm (max. Palettengewicht 1.250 kg)
 - Trägerpalette für Container: 1.200 x 1.000 mm
 - Sonderformatpalette (Kolb): 1.400 x 1.200 mm
- Max. Palettenhöhe ungekühlter Bereich: 2.050 mm inkl. Ladungsträger
Werk Heimenkirch: max. 1.650 mm
- Max. Palettenhöhe gekühlter Bereich: 1.850 mm inkl. Ladungsträger
Werk Heimenkirch: max. 1.650 mm
- Max. Containerhöhe ungekühlter Bereich: 1.850 mm

- Max. Containerhöhe ungekühlter Bereich: 1.700 mm
- Gute Palettenflächenauslastung (idealerweise > 95%, mindestens 90 %)
- Formschlüssig, kein Überstand
- Einheitliches, stabiles und ebenes Lagenbild (möglichst mit Verbundpackschema)



Abbildung 1 : Artikelreine Versandeinheit (Vollpalette)

6.9 Formschlüssigkeit

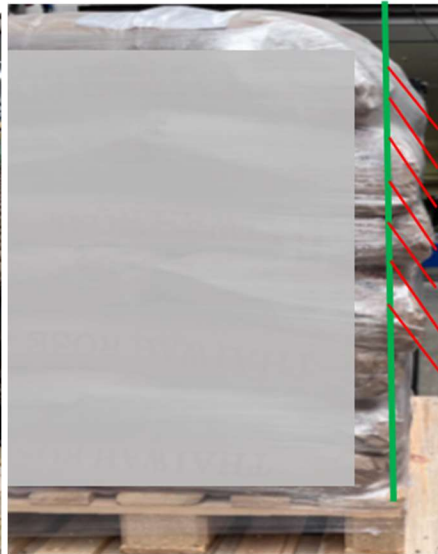
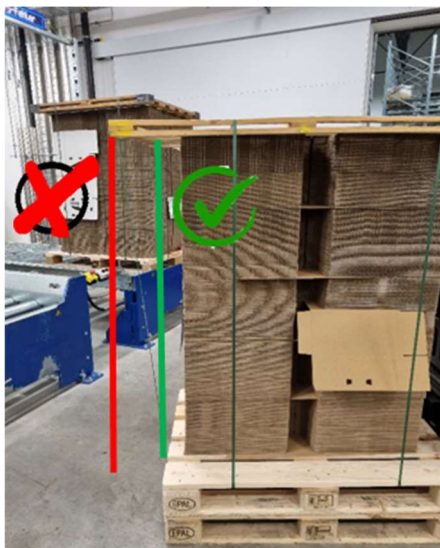
Die Ware ist formschlüssig auf dem Ladungsträger zu sichern, ohne Überstand.

Grüne Linie:

Rote Linie:

Formschlüssigkeit gegeben

Formschlüssigkeit nicht gegeben



Lose Folien können ebenfalls den Formschluss verhindern



6.10 Palettensicherung

Der Lieferant ist verpflichtet, durch die Anbringung einer artikelindividuell ausreichenden Palettensicherung die qualitativ einwandfreie Anlieferung des Verkaufsstücks (Primärverpackung), der Transportverpackung (Sekundärverpackung) und der Versandeinheit (Tertiärverpackung) sicherzustellen. Beanspruchungen durch Warentransporte (Beschleunigungs- und Bremsvorgänge) sowie intralogistische Prozesse sind zu berücksichtigen.

Zur Gewährleistung eines schadenfreien Transports ist es erforderlich, die Ware auf den Ladungsträgern durch das Stretchen, bzw. Wickeln sowie die Abdeckung der Ware mit Folie vor Instabilität und Verschmutzung zu schützen. Eine ausreichende Palettensicherung ist durch eine MFH-taugliche (maschinengängige, födertechnikaugliche und hochregallagerfähige) Folienwicklung/ -stretchung sicherzustellen:

- Bündig und stramm an der Ware anhaftende Folienwicklung/ -stretchung
- Saubere Folienwicklung/ -stretchung ohne abstehende und herabhängende Folienfetzen
- Verbundwicklung von maximal 5 cm über den Ladungsträger (Einfahrfreiräume dürfen nicht zufoliiert werden)

Die Transportverpackung und das Packschema sind so zu wählen, dass eine gute Palettenflächenauslastung und -stabilität mit möglichst wenig zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen erzielt werden kann.

Die Palettensicherung ist nach folgenden Vorgaben vorzunehmen:

- Sicherung der Ware so, dass ein unerlaubter Zugriff auf die Ware klar ersichtlich ist, wenn er erfolgt.
- Sicherungshauben, Palettenstretchfolie und Deckblattfolien müssen aus transparentem Polyethylen (PE) bestehen. Aus Gründen der Recyclingfähigkeit dürfen die Folien weder mit Klebeband fixiert, eingefärbt noch bedruckt sein (max. 1 % bedruckte Fläche zur Palettenkennzeichnung ist zulässig).
- Zwischenlagen müssen aus Wellpappe bestehen, Einsatz nur falls erforderlich. Die Zwischenlagen müssen der Lagenfläche entsprechen und dürfen nicht über- oder unterstehen. Die Außendecken der Wellpappe müssen aus Kraft-, bzw. Testliner bestehen. Außendecken aus Schrenz sind nicht zulässig. Zwischenlagen dürfen nicht beschichtet, bedruckt oder eingefärbt sein. Der Einsatz von offener Welle als Zwischenlage ist nicht zulässig. Die



Anforderungen an Zwischenlagen gelten ebenso für die Bodenlagen (zwischen Ladungsträger und unterster Lage der Ware) sowie die Decklagen (auf der obersten Lage der Ware).

- Soweit nötig dürfen Kantenschutzwinkel eingesetzt werden. Diese müssen vollständig aus Kartonage bestehen und dürfen nicht beschichtet, bedruckt oder eingefärbt sein. Sehr breite Kantenschutzwinkel oder Palettenumkartons sind nicht zulässig. Die Palettenbestückung muss stets sichtbar sein.
- Falls unverzichtbar dürfen Umreifungsbänder aus Polypropylen (PP) oder Polyethylenterephthalat (PET) verwendet werden. Diese müssen zusammengeschweißt sein, eine Metallverplombung ist nicht zulässig.
- Andere Materialien, insbesondere Hartfaserplatten, Plastikplatten, Styropor oder sonstige Füllmaterialien dürfen nicht verwendet werden.
- Lagenverklebungen, wie z. B. Klebepunkte und Klebebänder sind nicht zulässig.

Entsprechen die eingesetzten Materialien der Transportverpackung und Palettensicherung nicht den o. g. Materialien, so entstehen in den Hochland-Logistikstandorten erhebliche Prozessstörungen und Mehraufwände. Um ein nachhaltiges Arbeiten in einer effizienten Logistikanlage zu ermöglichen, ist das gesamte Logistik- und Entsorgungskonzept von Hochland auf den Einsatz der gängigen Verpackungsmaterialien des europäischen Markts (Polyethylenfolie und Wellpappe) ausgerichtet. Durch die Entsorgung reiner Verpackungsfraktionen (keine oder minimale Verunreinigung durch Einfärbung, Beschichtung und sonstigen Anhaftungen) wird der Recyclingaufwand der Entsorger nachhaltig reduziert.

6.11 Entladung der LKW

Das Fahrzeug ist vor der Entladung mit Unterlegkeilen gegen Wegrollen zu sichern. An den Standorten Heimenkirch und Schongau kommen fest vor den Rampen installierte Keilsysteme zum Einsatz, die an die Torsteuerung gekoppelt sind.

In der Regel erfolgt die Entladung durch die Mitarbeiter der jeweiligen Hochland Logistikstandorte und nicht durch die Fahrer.

6.12 Palettentauschverfahren

Hochland betreibt grundsätzlich das Palettentauschverfahren. Der Transportdienstleister erhält nach der Vereinnahmung der Ware Tauschpaletten aus dem Tauschpool von Hochland zurück. Davon ausgenommen sind Partner bzw. Lieferanten mit einem LHM-Konto an dem jeweiligen Standort. Bei Anlieferungen auf Mietpaletten (CHEP, IPP, LPR o.ä.) entfällt der Palettentausch.

Der Tausch von Europaletten erfolgt dabei ausschließlich in der Klasse B (gemäß Qualitätsklassifizierung für den offenen Paletten-Tauschpool, welche auf den Internetseiten der GS1 Germany GmbH und EPAL/ Gütegemeinschaft Paletten e.V. zum Download bereitsteht).

Die Verwendung anderer Ladungsträger ist nicht gestattet und es ist mit Annahmeverweigerungen zu rechnen. Bei Anlieferung nicht gebrauchsfähiger Ladungsträger erhält der Transportdienstleister denselben oder einen gleichwertigen Ladungsträger zurück.

7 Ladungsträger

Im Zuge der Warenvereinnahmung erfolgt eine detaillierte Zustands- und Stabilitätskontrolle aller Ladungsträger.

7.1 Ladungsträger

Die Anlieferung an die Logistik-Standorte erfolgt auf den nachfolgend definierten Abmessungen (Grundmaße des Ladungsträgers) und Arten (Tausch-/ Poolingpalette) der Ladungsträger:

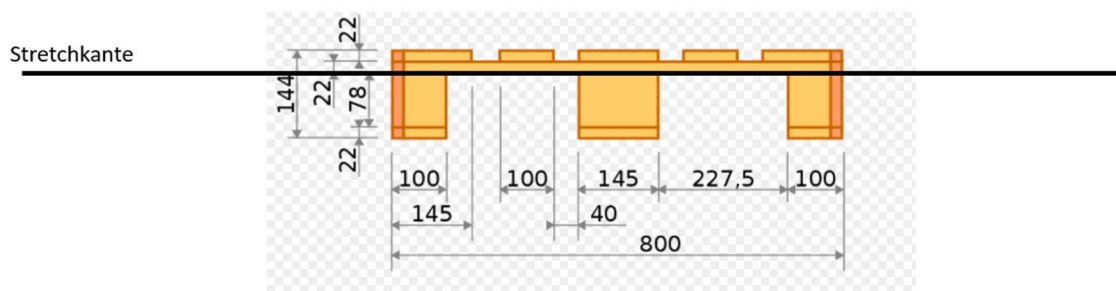
- Europalette 1200 x 800 x 144 mm Qualität HRL fähig, EPAL Kategorie B
Anforderungen richten sich nach der DIN EN 13698-1
- Kunststoff H1 Palette 1200 x 800 mm HRL fähig
Max. Durchbiegung / Gabelfreiraum mind. (FEM 9.831-1): 6 mm / 100 mm
Anforderungen richten sich nach der DIN EN 13698-2
- Industriepalette 1200 x 1000 x 146 mm HRL fähig
Anforderungen richten sich nach der DIN EN 13698-2
- Trägerpalette für Container (Werk Schongau): 1200 x 1000 x 144 mm (Inhousepalette)
- Sonderformatpalette Kolb 1400 mm x 1200 mm Ladehilfsmittel (Werk Schongau)

in Ausnahmefällen:

- Paketsendungen

7.2 Gabelfreiraum und Stretchung

Der Gabelfreiraum für Europaletten muss 100 mm betragen (+ 3mm / -1 mm).



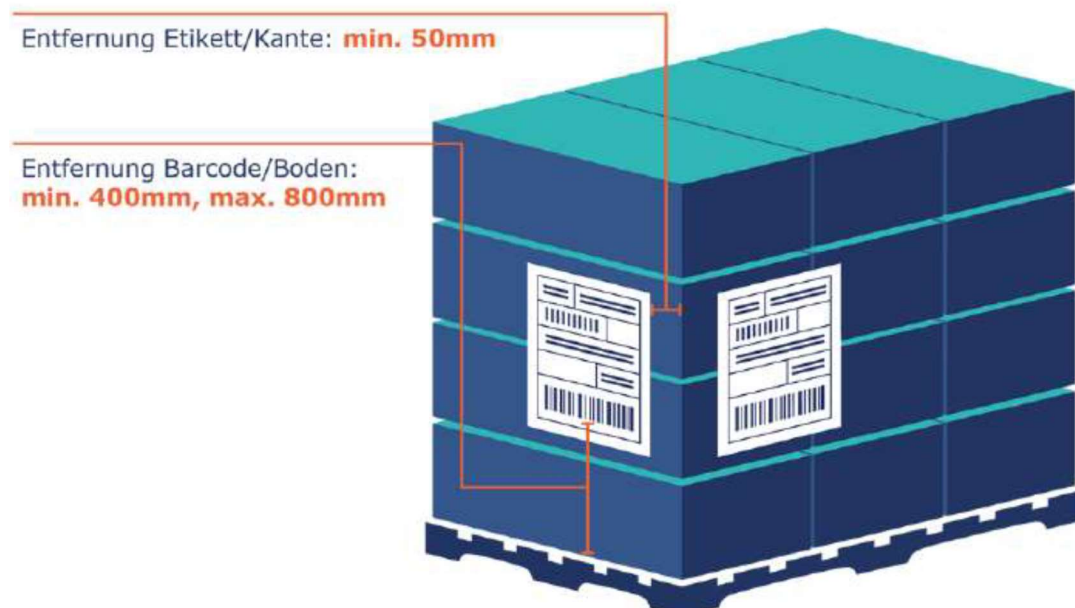
Stretchung unterhalb der dargestellten Linie ist nicht erlaubt.



8 GS1-Transportetikett

Bei Fragen rund um das Transportetikett = Musteretikett für Wareneingangspaletten stehen die Hochland-Ansprechpartner des Competence Center EDI gerne zur Verfügung (E-Mail: edi@Hochland.com).

Das GS1-Transportetikett wird in den Hochland-Logistikstandorten für die Identifikation und Vereinnahmung der Ware genutzt. Der geforderte Aufbau und Inhalt des Etiketts sowie die Etikettenanbringung richtet sich nach den Empfehlungen der GS1 Germany GmbH. Die Anbringung des Etiketts (2 x pro Palette) ist für alle angelieferten Logistikeinheiten verbindlich.



Die Anbringung des Etiketts hat gemäß GS1-Standard an mindestens einer Stirn- sowie der rechts davon liegenden Längsseite zu erfolgen. Das GS1-Transportetikett ist senkrecht, faltenfrei und außen auf der Folie anzubringen, so dass die Klarschrift gut lesbar und der Strichcode direkt scanbar ist. Es darf weder nur einseitig angebracht (Flattern) noch durch Bänderolen oder Bänder verdeckt werden.



Das Transportetikett muss auf der Palette in einer Höhe von 400-800mm (Barcode Unterkante des NVE-Barcodes) angebracht werden, gemessen vom Boden inkl. Palettenholz. Dabei ist sicherzustellen, dass sich der Barcode mit der NVE/SSCC in diesem Bereich befindet. Der Abstand von der seitlichen Kante der Palette muss mindestens 50mm betragen. Bei niedrigen Paletten (<400mm) muss das Transportetikett so hoch wie möglich angebracht werden (tiefster Punkt: Unterkante Transportetikett = Oberkante Deckbrett des Ladungsträgers). Der Mindestabstand zu senkrechten Kanten von 50mm muss auch bei diesen Paletten eingehalten werden.

Das GS1-Transportetikett muss im Kopfsegment folgende Angaben enthalten:

- Absender
- Empfänger (inkl. Empfängeradresse)



Empfänger: Hochland Deutschland GmbH Kemptener Str. 17 88178 Heimenkirch	Absender: Musterfirma Musterstraße 420 12345 Musterstadt
Produktionsdatum 01.12.2022	GLN des Produktionsstandorts  (416)1234567890123
Hochland Materialnummer und Bezeichnung	
EAN der Handelseinheit 04260081262483	Mindesthaltbarkeitsdatum 30.12.2022
Charge / Losnummer 191057433	Nettogewicht in kg 160
Lieferanten Nr. und Lieferanten Bezeichnung	
 (01)04260081262483(10)191057433(11)210719	
 (400)4500162463(3103)160000(15)220913	
S S C C  (00)340375240682407669	

Nummern und Angaben in Schriftgröße mind. 7 mm

← Vergrößerungsfaktor mind. 25 %

← Schriftgröße mind. 3 mm

← Vergrößerungsfaktor mind. 50 %

← Schriftgröße mind. 3 mm

Folgende Inhalte/Bausteine (Nummer des Identifiers) sind in den Barcodes zu codieren:

- **Global Location Number (GLN) des Produktionsstandorts (416)**
13-stellig, numerisch
- **GTIN der Handelseinheit (01) oder GTIN der Transporteinheit (02)**
14-stellig, numerisch
- **Chargennummer (10)**
bis zu 20-stellig (variable Länge), alphanumerisch
- **Produktionsdatum (11) ***
6-stellig, numerisch, Format: JJMMTT
* Produktions- bzw. Herstellungstag muss angegeben werden, sobald ein spezifisches Datum (z.B. Reifezeit Käse) innerhalb der Spezifikation definiert wurde.
- **Bestellnummer des Warenempfängers (400)**
bis zu 30-stellig (variable Länge), alphanumerisch



- **Mindesthaltbarkeitsdatum (15)**
6-stellig, numerisch, Format: JJMMTT
- **NVE = Nummer der Versandeinheit (00)**
18-stellig, numerisch
18. Stelle ist eine Prüfziffer, die gemäß Prüfziffern-Algorithmus der GS1 ermittelt werden muss.

Abhängig vom Material (Einheit) die Mengenangabe (nicht den Identifier (37) verwenden):

- **Menge in Stück (30)** **oder**
bis zu 8-stellig (variable Länge), numerisch
 - **Nettogewicht in kg (310d)** **oder**
6-stellig, numerisch, d = Dezimalstellen
 - **Länge in Meter (311d)**
6-stellig, numerisch, d = Dezimalstellen
-
- ❖ Alle Barcodes sind vom Typ GS1-128.
 - ❖ Bitte erstellen Sie die Codes so groß wie möglich.
 - ❖ Die Reihenfolge der Codierung spielt keine Rolle. Es ist aber zu empfehlen, Codes mit variabler Länge an das Ende einer Barcodezeile zu setzen.
 - ❖ Die NVE muss in der untersten Zeile stehen.
 - ❖ Ist ein Baustein (Identifier) nicht am Ende einer Barcodezeile codiert wird nach dem Baustein ein FNC1 (ASCII 29) benötigt.
 - ❖ Am Ende einer Barcodezeile darf kein FNC1 (ASCII 29) eingefügt werden.

Befinden sich Artikel mit einem unterschiedlichen MHD auf einem Ladungsträger, ist das zuerst ablaufende MHD anzugeben. Befinden sich Artikel aus unterschiedlichen Chargen auf einem Ladungsträger, ist keine Chargennummer anzugeben.



9 Begleitende Lieferdokumente

Die Identifikation und Zuordnung einer Anlieferung an den Hochland-Logistikstandorten erfolgen grundsätzlich durch den Abgleich des Lieferscheins und Frachtbriefs.

Grundsätzlich gilt:

- Für jede Hochland-Bestellung (Hochland-Auftragsnummer) ist ein separater Lieferschein zu erstellen.
- Besteht eine Anlieferung aus mehr als einem LKW, so sind pro LKW Teillieferscheine auszustellen. Alle Teillieferscheine sind jeweils mit dem Gesamtlieferschein vorzulegen.
- Je LKW-Ladung ist ein Frachtbrief vorzulegen.

Gesetzlich erforderliche Begleitpapiere, wie z. B. Gefahrgutdokumentationen, Steuerbescheide über die bereits erfolgte Verzollung bei Warenanlieferungen aus Nicht-EU-Ländern o. ä. sind vollständig vorzulegen. Diese Unterlagen müssen vor der Entladung der Ware im Wareneingangsbüro abgegeben werden. Die Befestigung dieser Unterlagen an den Versandeinheiten ist nicht zulässig.

Sollten die benötigten Papiere bei der Anmeldung fehlen, kann die Ware nicht angenommen werden.

9.1 Lieferschein

Die Angaben auf dem Lieferschein müssen wie folgt lauten:

Kopfebene:

- Lieferant/Absender bzw. Hersteller mit vollständiger Absenderanschrift und GLN (Global Location Number)
- Empfänger mit vollständiger Empfangsanschrift (Name, Anschrift, Land)
- Lieferscheinnummer
- Hochland-Bestellnummer mit Auftragsdatum
- Anliefertermin
- Nettogewicht der Bestellung in kg
- Anzahl Packstücke
- Optional: Gesamtgewicht Brutto in kg
- Plombennummer (wenn die Verplombung des LKW spezifiziert wurde)
- Veterinärkontrollnummer (wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist)

Positionsebene:

- Hochland-Artikelnummer, Bestellposition und bestenfalls zusätzlich die Artikel-GTIN (Reihenfolge der Anlieferpositionen auf den Lieferpapieren muss der Reihenfolge der Bestellpositionen entsprechen)
- Genaue Hochland Artikelbezeichnung
- Angabe der Produktstandards (VLOG, BIO, HALAL, etc.)
- Chargennummer
- Produktionstag (bei Rohwaren, wenn die Reifezeit relevant ist)
- Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD)
- Nettogewicht der Bestellposition in kg oder Liefermenge in Stück und Anzahl der Verpackungseinheiten
- NVE/SSCC



Im Falle einer nachträglichen Mengenänderung auf den Lieferscheinen des Lieferanten muss eindeutig ersichtlich sein, dass die Änderung durch den Lieferanten erfolgt ist. Die Ursprungsmenge sollte sauber durchgestrichen werden und mit einem Datum sowie Stempel und Unterschrift des Lieferanten oder des Spediteurs versehen sein.

9.2 Frachtbrief

Die Angaben auf dem Frachtbrief müssen wie folgt lauten:

- Absender mit vollständiger Absenderanschrift und GLN (Global Location Number)
- Empfänger mit vollständiger Empfangsanschrift
- Anzahl der Ladungsträger / Versandeinheiten
- Art der Ladungsträger (Euro, H1, IPP, Käsepalette o.ä.)
- Hochland-Auftragsnummer mit Auftragsdatum

9.3 Elektronisches Lieferavis (DESADV)

Das elektronische Lieferavis (DESADV) enthält die genauen Lieferinformationen der anstehenden Anlieferung und wird im Voraus übermittelt, um den bevorstehenden Wareneingang in den Hochland-Logistikstandorten anzukündigen. Die Dateien sind nach dem EANCOM-Standard aufgebaut und enthalten neben den Daten des Papierlieferscheins weitere Informationen (NVE, MHD etc.), mit deren Hilfe die Waren in den Hochland-Logistikstandorten schneller vereinnahmt werden können.

Grundsätzlich gilt:

- Das elektronische Lieferavis (DESADV) ersetzt nicht den Papierlieferschein.
- Im DESADV ist stets die Hochland-Auftragsnummer zu übermitteln.
- Erfolgen zu einem Auftrag Teil- oder Splitlieferungen, so ist je Anlieferung und LKW ein gesondertes DESADV mit separater Lieferscheinnummer zu übermitteln.
- DESADVs müssen vor Eingang der Ware bei Hochland eingehen.

Weitere Informationen zu dem elektronischen Datenaustausch mit Hochland befinden sich im Hochland-Extranet unter <https://de.Hochland-extranet.com/edi/einfuehrung-edi>.



10 Mangelhafte Anlieferungen und Annahmeverweigerungen

Erfolgen Anlieferungen an die Hochland-Logistikstandorte nicht nach den definierten Vorgaben der Hochland-Anlieferbedingungen, ist Hochland berechtigt, die Warenannahme zu verweigern oder die Anlieferungen zu Lasten des Lieferanten nachzubearbeiten.

10.1 Mangelhafte Anlieferungen

In folgenden Fällen ist Hochland berechtigt, die Annahme der Ware in den Hochland-Logistikstandorten zu verweigern:

- Sauberkeit des anliefernden Fahrzeugs (geruchsfrei, besenrein, frei von Fremdbestandteilen)
- Anlieferung von zu stark verschmutzter Ware (z. B. durch Staub), beschädigter Ware (umfasst auch zu stark gewickelte Ware, bzw. beschädigte Verpackungseinheiten), nasser Ware oder Ware mit Schimmel-/ Schädlingbefall
- Anlieferung von Ware mit MHD-Unterschreitung oder keiner ausreichenden bzw. vereinbarten Restlaufzeit
- Anlieferung von Ware, die nicht die erforderliche Kerntemperatur aufweist
- Anlieferung von Mischpaletten, d.h. nicht artikelreine Versandeinheit (Diese Anforderung gilt nicht, wenn die Anlieferung von Mischpaletten zuvor mit dem zuständigen Hochland-Disponenten abgestimmt wurde.)
- Anlieferung von >5% mangelhaften Ladungsträgern (nicht HRL- und fördertechnikauglich, nicht für Lebensmittel geeignet)
- Nicht hochregallagerfähige Paletten infolge
 - Versandeinheiten über den maximal zugelassenen Gesamthöhen (inkl. Ladungsträger) oder Gesamtgewichten (inkl. Ladungsträger)
 - Versandeinheiten mit Konturenfehlern (über die Palettengrundfläche hinausstehende Waren oder Verpackungs-/ Palettensicherungsmaterialien)
 - Kein einheitliches Packschema (z. B. unterschiedliche Lagenbestückung) oder Lagenverklebung (z. B. Klebepunkt, Klebebänder)
- Abweichende Verpackungsmaterialien
- Artikel mit abweichenden logistischen Daten gegenüber der an Hochland übermittelten Stammdaten, z. B. Abmessungen, Gewichten oder Artikelmenen
- Anlieferung von unpalettierter (keine Ladungsträger) oder doppeltpalettierter (zwei aufeinander gestapelte Ladungsträger) Ware
- Anlieferung von ungesicherter oder nicht ausreichend gesicherter Ware
- Verdacht bei unbefugtem Zugriff bei verfügbarer Verplombung
- Anlieferung von falsch oder nicht etikettierter Ware (siehe Transportetikett)
- Anlieferung von nicht bestellter Ware
- Anlieferung mit nicht rampenfähigen Fahrzeugen (z. B. Sprinter)
- Fremdware vor der Ware für Hochland
- Fehlende oder falsche Lieferpapiere
- Anlieferterminverschiebungen/ Nachlieferungen ohne Rücksprache mit dem zuständigen Hochland-Disponenten
- Nichteinhaltung gesetzlicher Vorgaben, z. B. Gefahrgutvorschriften und zollrechtliche Vorschriften
- Fehlender Steuerbescheid über die erfolgte Verzollung bei Warenanlieferungen aus Nicht-EU-Ländern



Folgende Abweichungen sollten grundsätzlich bei der Anlieferung **vermieden** werden:

- Nicht vollständig scanbare GS1 Transport-Etiketten
- Querverladung der Versandeinheiten im LKW
- Folie bis zum Palettenfuß heruntergezogen
- Instabil gepackte Versandeinheiten
- Fehlende Folienabdeckung (Decklage)
- Unsaubere/ herabhängende Folienreste (Folienfahnen) sowie lose Etiketten und Zettel an den Versandeinheiten
- Durchgehend folierte/ gestretchte Sandwichpaletten (mehrere durch Folie verbundene Teilpaletten)
- Palettensicherung durch Netz- oder Wollbänder
- Anbruchpaletten (Palettenbestückung nicht nach Artikelpass)

Hochland ist berechtigt, auch in diesen Fällen (mangelhafte Anlieferung), die Annahme nach eigenem Ermessen zu verweigern.

Muss eine Lieferung aufgrund von Mängeln vom Lieferanten nachbearbeitet oder wieder abgeholt/zurückgeschickt werden, fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von

- entweder 20 € pro Palette an, die einen Mangel aufweisen oder
- pauschal 50 € für die Anlieferung an,

welche vom Lieferanten zu tragen ist. Die Berechnung erfolgt jeweils monatlich in Form einer Gutschriftsanforderung durch Hochland an den Lieferanten, wenn weniger als 98% aller angelieferten Paletten bzw. Anlieferungen mängelfrei sind und die Mängel trotz schriftlicher Anmahnung sich nicht verbessert haben.

10.2 Mängelrüge

Hochland ist verpflichtet, die Ware und deren ordnungsgemäße Verpackung einschließlich des Ladungsträgers nach der Anlieferung durch den Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen und festgestellte Mängel zu rügen.

Die Rüge von offensichtlichen Mängeln erfolgt rechtzeitig, wenn sie innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Anlieferung der Ware von Hochland an den Lieferanten abgesendet wird.

Die Beurteilung der Qualitätsfähigkeit der einzelnen Rohwaren ist in spezifischen Arbeitsanweisungen im Rahmen der Qualitätsprüfung geregelt.

Die Rüge verdeckter Mängel erfolgt rechtzeitig, wenn Hochland sie innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Entdeckung an den Lieferanten absendet.



11 Retourenabwicklung

Anfallende Retouren sind mit einer Frist von 7 - 10 Tagen abzuholen. Diese Frist beginnt mit der ersten Kontaktaufnahme zwischen der Hochland-Disposition und dem Lieferanten. Für die Retourenabwicklung ist es zwingend erforderlich, die Abholung mit einem Vorlauf von mindestens einem Arbeitstag schriftlich per E-Mail anzumelden.

Folgende Angaben sind für die Retourenanmeldung notwendig:

- Datum des Abholtages
- Hochland-interne Retourenauftragsnummer
(Diese ist beim zuständigen Hochland-Disponenten zu erfragen.)

Eine Bereitstellung der Ware kann ohne Retourenavisierung nicht gewährleistet werden.

Bei der Abholung der Retoure ist der Retourenabholauftrag vorzulegen. Der Abholauftrag des Transportdienstleisters ist mit der Hochland-internen Retouren-Auftragsnummer und dem Empfänger der Retoure zu versehen.

Die Retourenware wird grundsätzlich auf Ladungsträgern bereitgestellt (dies betrifft auch Kleinstmengen). Entsprechend der abzuholenden Menge an Versandeinheiten sind tauschfähige Ladungsträger mitzubringen (siehe Kapitel Palettentauschverfahren). Sollte dies nicht der Fall sein, stellt Hochland dem Lieferant 25,00 € je Ladungsträger in Rechnung. Bei Anlieferungen auf Mietpaletten entfällt der Palettentausch. Die Ware wird auf dem angelieferten Miet-Ladungsträger bereitgestellt.

12 Rechnungen

Bei Fragen rund um Angaben auf Warenrechnungen steht Ihnen Ihr bekannter Hochland-Ansprechpartner im Strategischen Einkauf zur Verfügung.

Rechnungen für Anlieferungen an eine deutsche Lieferanschrift müssen folgende gesetzliche Bestandteile enthalten:

- Den vollständigen Namen inkl. der Rechtsform und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers (im elektronischen Datenaustausch durch die Angabe der GLN erfüllt)
- Die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Ausstellungsdatum
- Eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer)
- Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände
- Zeitpunkt der Anlieferung (Anlieferdatum)
- Das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Anlieferung
- Jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist (Hinweis auf Entgeltminderung)



- Den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Anlieferung eine Steuerbefreiung gilt
- Im Fall einer innergemeinschaftlichen Anlieferung an eine deutsche Lieferanschrift sind die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmens und die deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der Hochland Deutschland GmbH anzugeben (USt-ID-Nr. DE812 591 033)

Folgende Angaben müssen zusätzlich auf der Rechnung vermerkt sein:

- Lieferscheinnummer
- Hochland-Auftragsnummer
- Hochland-Auftragsdatum
- Warenempfänger (Hochland-Logistikstandort) inkl. GLN oder (falls bekannt) Betriebsnummer

Für jede Hochland-Auftragsnummer ist eine separate Rechnung zu erstellen. Falls es zu einer Hochland-Auftragsnummer mehrere Teillieferungen gibt, ist eine separate Rechnung je Teillieferung auszustellen.

Die vereinbarte Zahlungsfrist beginnt ab Wareneingang in einem Hochland-Logistikstandort. Dies gilt technisch bedingt auch bei Selbstabholung. Sollte die Rechnung nach Wareneingang bei Hochland eintreffen, beginnt die Zahlungsfrist ab Rechnungseingang bei Hochland.

Papierrechnungen sind per E-Mail mit dem Betreff „Rechnung“ im PDF-Format an die E-Mail-Adresse buchhaltung-heimenkirch@Hochland.com zu versenden (kein Postversand). In einer E-Mail können mehrere Rechnungen angehängt werden. Pro Rechnung ist eine separate PDF-Datei erforderlich (z. B. fünf Rechnungen = fünf PDF-Dateien).